



## Ortspolizeiliche Verordnung

### der Landeshauptstadt Bregenz zum Schutze des Uferstreifens von der Pumpstation am Ende der Pipeline bis zur Leiblach.

(Beschluß der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Bregenz vom 6.6.2006)

Gemäß § 50 Abs. 1 lit. a Z.10 in Verbindung mit § 18 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F. wird unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

#### § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage (Lageplan des Amtes der Landeshauptstadt Bregenz vom 24.5.2006) strichliert ausgewiesenen Bereich des Bregenzer Bodenseeuferes von der Pumpstation am Ende der Pipeline bis zur Leiblach. See-seitig sind die Flächen jeweils durch die jahreszeitlich gegebene Wasserstandslinie begrenzt.

#### § 2 Verbote

Folgende Handlungen oder Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störender Mißstand zu beeinträchtigen, sind auf der in § 1 erwähnten Fläche verboten:

- a) das Kampieren
- b) das Betreiben von Feuer, außer an den von der Gemeinde fest eingerichteten Feuerstellen bei den Liegewiesen
- c) das freie Laufenlassen von Hunden oder das Liegenlassen von Hundekot durch den Hundehalter
- d) das Betreten der Schilfflächen
- e) das Zurücklassen von Abfällen außerhalb der bereit gestellten Sammelbehälter
- f) das Lärmen und zu laute Betreiben von technischen Geräten

#### § 3 Verwaltungsübertretung

Das Nichtbefolgen der Bestimmungen dieser Verordnung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung bestraft.

**§ 4 Wirksamkeit**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

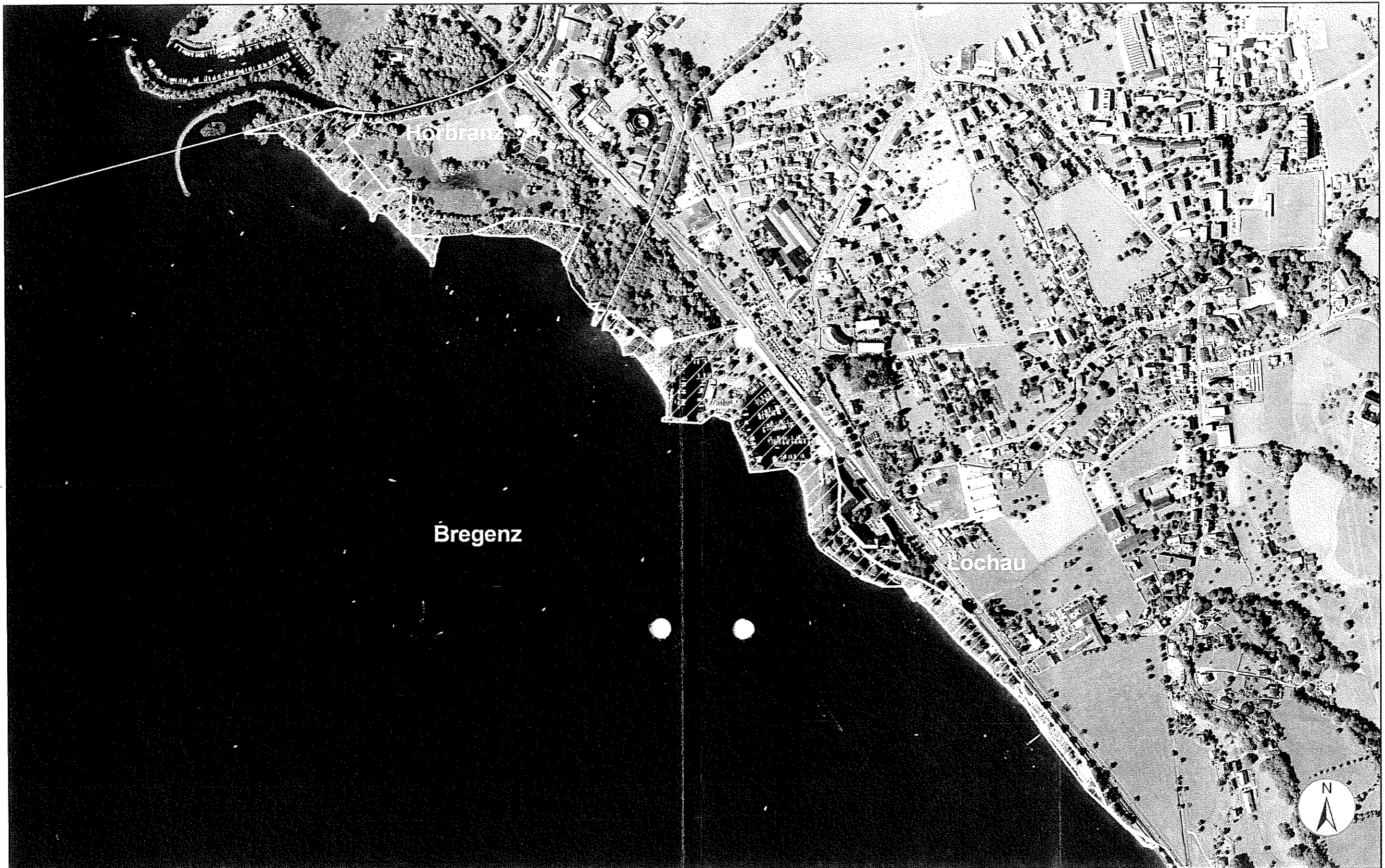


Dipl.-Ing. Markus Linhart  
Bürgermeister

Bregenz, 6.6.2006

**An der Amtstafel**

angeschlagen am 16.6.06  
abgenommen am 6.7.06



Anlage zur Verordnung gem. §18 Gemeindegesetz (Beschluss lt. Stadtvertretung vom 6.6.2006)

BREGENZ



Amt der Landeshauptstadt Bregenz

24.05.2006

Maßstab: 1:6.000